

**NACHTRAG
ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN
zu den „ATHENA XAI“-NUTZUNGSBEDINGUNGEN**

Dieser Nachtrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden: „**Nachtrag**“) stellt eine Ergänzung zu den Nutzungsbedingungen von „**Athena XAI**“ dar und regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Syncit Group d.o.o. Beograd-Novi Beograd, ein in der Republik Serbien gegründetes und registriertes Unternehmen mit eingetragenem Sitz in: Bulevar Mihaila Pupina 115b, 11070 Novi Beograd, Republik Serbien, Registernummer: 21408409, Steueridentifikationsnummer: 110972662 (im Folgenden: „**Auftragsverarbeiter**“)“) im Namen eines Unternehmens, einer Vereinigung, einer Organisation oder einer anderen juristischen Person, die die Dienste von „Athena XAI“ in Anspruch nimmt und in den Nutzungsbedingungen von „Athena die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend einzeln: „**Vertragspartei**“, zusammen: „**Vertragsparteien**“).

Preamble:

- „Athena XAI“ Nutzungsbedingungen bestimmter personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen (im Folgenden: „**Grundvereinbarung**“). Dieser Nachtrag schreibt bestimmte für beide Seiten verbindliche Bestimmungen vor, um die Verarbeitung personenbezogener Daten in der hier dargelegten Weise zu regeln.
- Alle im Text dieses Nachtrags verwendeten Ausdrücke haben (sofern in diesem Nachtrag nichts anderes festgelegt ist) die gleiche Bedeutung, die sie gemäß den Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten haben und die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten gemäß diesem Nachtrag unter Berücksichtigung des Wohnsitzes/Wohnsitzes der betroffenen Person, des Sitzes/der Sitze des Verantwortlichen und/oder des Auftragsverarbeiters, des Ortes der Tätigkeiten, im Rahmen derer personenbezogene Daten verarbeitet werden usw. (im Folgenden: „**Anwendbar**“) **Verordnungen**“).

Artikel 1

Betreff

1.1 Dieser Nachtrag regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Personen (wie unten definiert), die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durchführt, die der Auftragsverarbeiter gemäß der Grundvereinbarung erhält dem Verantwortlichen zur Verfügung stellt, sowie das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter anvertraut.

1.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet diejenigen personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der im Rahmenvertrag übernommenen Pflichten erforderlich sind und zu deren Verarbeitung der Auftragsverarbeiter nach dem Grundvertrag oder geltendem Recht verpflichtet ist.

1.3 Dieses Addendum dient als Ergänzung zum Basisvertrag und stellt dessen integrierenden Bestandteil dar. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Nachtrags und den Bestimmungen des Grundvertrags über die Verarbeitung personenbezogener Daten haben die Bestimmungen dieses Nachtrags Vorrang.

Artikel 2

Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen

2.1 Die Personen, deren personenbezogene Daten vom Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen gemäß diesem Nachtrag verarbeitet werden, sind natürliche Personen – Kunden des Verantwortlichen; Besucher und/oder Nutzer der Website und/oder des Webshops und/oder der mobilen Anwendung des Verantwortlichen, an deren Entwicklung und/oder Wartung der Auftragsverarbeiter

beteiligt ist oder beteiligt war oder in deren Zusammenhang der Auftragsverarbeiter bestimmte IT-Dienstleistungen für den Verantwortlichen erbringt Verantwortlicher, oder auf dem eine dem Auftragsverarbeiter gehörende Software verwendet wird (im Folgenden: „betroffene Personen“).

2.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet im Namen des Verantwortlichen und auf dokumentierte Anweisung des Verantwortlichen die in Anlage A (<https://a-x.ai/legal/de/anhang-a.pdf>) aufgeführten personenbezogenen Daten, die integraler Bestandteil dieses Nachtrags (im Folgenden) sind : "Persönliche Daten").

2.3 Der Auftragsverarbeiter darf alle oder nur einige der in Anlage A aufgeführten personenbezogenen Daten verarbeiten, abhängig von den dokumentierten Anweisungen des Verantwortlichen und der Art der Dienstleistungen, die er dem Verantwortlichen im Rahmen der Grundvereinbarung erbringt.

Artikel 3

Zwecke der Verarbeitung

3.1 Der Auftragsverarbeiter führt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Nachtrag für die folgenden Zwecke durch:

- 1) Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus dem Rahmenvertrag;
- 2) andere Zwecke gemäß den geltenden Vorschriften und anderen geltenden Gesetzen.

3.2 Wenn der Auftragsverarbeiter die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt, gilt der Auftragsverarbeiter als Verantwortlicher für diese Verarbeitung.

Artikel 4

Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

4.1 Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu verarbeiten. Der Verantwortliche garantiert und haftet gegenüber dem Auftragsverarbeiter dafür, dass er über eine geeignete und gültige Rechtsgrundlage im Sinne der geltenden Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten verfügt.

4.2 Wenn der Verantwortliche Hilfe oder Unterstützung vom Auftragsverarbeiter benötigt, um eine angemessene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erhalten, stellt der Auftragsverarbeiter im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen und gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen geeignete Dienstleistungen im Rahmen seines Fachwissens bereit.

4.3 Soweit dies nicht bereits in der Grundvereinbarung geregelt ist, stellt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter dokumentierte Anweisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung und stellt sicher, dass diese Anweisungen klar und präzise sind und in vollem Umfang allen geltenden Gesetzen entsprechen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

5.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Verantwortlichen, auch im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, sofern dies nicht durch geltendes Recht vorgeschrieben ist. In einem solchen Fall muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese

rechtliche Anforderung informieren, es sei denn, das Gesetz verbietet eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

2

5.2 Für den Fall, dass nach Ansicht des Auftragsverarbeiters eine dokumentierte Anweisung des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die geltenden Vorschriften oder geltende Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten und/oder die Bestimmungen dieses Nachtrags verstößt, wird der Auftragsverarbeiter warnen dem Verantwortlichen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Tag des Erhalts einer solchen dokumentierten Anweisung per E-Mail mitzuteilen. Bei Zweifeln an seinen Handlungen holt der Auftragsverarbeiter diesbezüglich die Stellungnahme des Verantwortlichen ein. Nach Erhalt einer Antwort auf die Warnung, d. h. einer schriftlichen Stellungnahme des Verantwortlichen, wird der Auftragsverarbeiter weitere Maßnahmen ergreifen, es sei denn, es liegt im Ermessen des Auftragsverarbeiters, dass offensichtlich ist, dass eine weitere Verarbeitung gemäß einer solchen dokumentierten Anweisung des Verantwortlichen erforderlich wäre ein Verstoß gegen geltendes Recht; in diesem Fall hat der Auftragsverarbeiter das Recht, dieser dokumentierten Anweisung nicht Folge zu leisten.

5.3 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich jede vom Auftragsverarbeiter zur Durchführung von Verarbeitungsvorgängen personenbezogener Daten autorisierte Person zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Die Notwendigkeit, dass diese Personen Zugriff auf personenbezogene Daten haben, wird von Zeit zu Zeit überprüft. Wenn festgestellt wird, dass der Zugriff dieser bestimmten Person auf diese Daten nicht mehr erforderlich ist, wird dieser Person der Zugriff auf diese Daten verweigert.

5.4 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung personenbezogener Daten und der verfügbaren Informationen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen:

- 1) Durchführung einer Bewertung der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Personen, wenn es sich um eine Art der Verarbeitung handelt, insbesondere unter Verwendung neuer Technologien, und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung, im Sinne der geltenden Vorschriften wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten dieser Personen führen wird;
- 2) Konsultation einer zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn eine im Einklang mit den geltenden Vorschriften durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung darauf hindeutet, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge ein hohes Risiko darstellen würden, wenn vor der Verarbeitung keine Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen würden die geltenden Vorschriften.

5.5 Nach Ablauf/Kündigung dieses Nachtrags und dem Ende der vereinbarten Verarbeitungsvorgänge löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten oder gibt sie an den Verantwortlichen zurück und löscht alle vorhandenen Kopien davon innerhalb von 60 (sechzig) Tagen) ab dem Datum Tag der Kündigung/des Ablaufs dieses Nachtrags, sofern nicht geltendes Recht die Speicherung dieser Daten vorschreibt.

5.6 Der Auftragsverarbeiter muss den Verantwortlichen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich informieren, wenn:

- 1) jede Anfrage einer zuständigen Behörde zur Offenlegung personenbezogener Daten, es sei denn, es ist dem Auftragsverarbeiter nach geltendem Recht untersagt, den Verantwortlichen zu informieren;
- 2) Bestehen von Zweifeln oder Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Nachtrags in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten, der zu einer unbefugten Offenlegung oder einem unbefugten Zugriff auf diese Daten führt;

3) jede Anfrage auf Zugang zu personenbezogenen Daten, die direkt von der betroffenen Person oder einem Dritten eingeht.

5.7 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, personenbezogene Daten auf Antrag eines Gerichts oder einer anderen staatlichen Behörde in Ausübung seiner Befugnisse nach geltendem Recht offenzulegen, vorausgesetzt, dass er den Verantwortlichen unverzüglich über die Tatsache informiert und den

3

Verantwortlichen in diesem Umfang konsultiert soweit möglich, über den Umfang und die Form einer solchen Offenlegung.

5.8 Die Pflichten des Auftragsverarbeiters gemäß diesem Nachtrag schmälern nicht seine Pflichten, die durch die geltenden Vorschriften oder andere geltende Gesetze verboten sind.

5.9 Der Verantwortliche ist sich bewusst und stimmt zu, dass der Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Nachtrag neue „Smart Software Machine Learning-Modelle“ erstellt und die vorhandenen aktualisiert, bei denen es sich um fortschrittliche Softwarealgorithmen handelt, die durch die Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen und sich entwickeln und dazu dienen Erstellung statistischer und anderer Berichte (z. B. „Zero Search Results Model“, „Search Relevance Model“, „Synonym Recommendation Model“ usw.), die selbst keine personenbezogenen Daten darstellen und auch keine personenbezogenen Daten enthalten und die der Auftragsverarbeiter zu diesem Zweck verwendet zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Rahmenvertrages (im Folgenden: „Modelle“). Der Verantwortliche ist sich bewusst und erkennt an, dass die genannten Modelle geistiges Eigentum darstellen, das ausschließlich dem Auftragsverarbeiter gehört, dass der Auftragsverarbeiter sie im Rahmen seiner regulären Geschäftstätigkeit verwendet und dass der Verantwortliche keinen Anspruch darauf hat oder erheben wird. Der Verantwortliche ist sich darüber hinaus bewusst und akzeptiert, dass der Auftragsverarbeiter sämtliche anonymisierten und statistischen Daten, die sich aus der Erbringung der Leistungen im Rahmen des Rahmenvertrags ergeben, für eigene statistische und analytische Zwecke nutzen darf.

Artikel 6

Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten

6.1 Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen wird der Auftragsverarbeiter dies tun angemessene technische, personelle und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten (im Folgenden: „Maßnahmen“). Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, insbesondere durch versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugriff auf übermittelte oder gespeicherte personenbezogene Daten oder anderweitig verarbeitet werden.

6.2 Der Auftragsverarbeiter führt eine regelmäßige Bewertung und Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen durch und führt deren Verbesserung durch, wenn festgestellt wird, dass hierfür ein Bedarf besteht.

6.3 Maßnahmen, die zum Schutz personenbezogener Daten umgesetzt werden oder umgesetzt werden können, sind in Anlage B (<https://a-x.ai/legal/de/anhang-b.pdf>) definiert, die integraler Bestandteil dieses Nachtrags ist.

Artikel 7

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

7.1 Der Auftragsverarbeiter muss den Verantwortlichen über jeden Verstoß gegen personenbezogene Daten informieren, der voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt (im Folgenden: „Verstoß“), und den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den geltenden Vorschriften unterstützen. In diesem Zusammenhang muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt, an dem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, über die Tatsache informieren und ihm alle erforderlichen Informationen über die Verletzung zur Verfügung stellen. Eine solche Mitteilung muss der

4

Auftragsverarbeiter per E-Mail an den Verantwortlichen senden und mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- 1) Beschreibung der Art des Verstoßes, einschließlich (sofern möglich) der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Daten;
- 2) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle, bei der weitere Informationen über den Verstoß eingeholt werden können; 3) Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Verstoßes;
- 4) Beschreibung der vom Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes, einschließlich (gegebenenfalls) Maßnahmen zur Abmilderung seiner möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7.2 Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftragsverarbeiter auf Anfrage des Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen, die angeforderte Dokumentation und die erforderliche Unterstützung zur Verfügung, um die möglichen Folgen des Verstoßes zu beseitigen oder abzumildern.

7.3 Im Falle eines Verstoßes kann der Verantwortliche die Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftragsverarbeiter vorübergehend einstellen.

Artikel 8

Unterauftragsverarbeiter

8.1 Der Auftragsverarbeiter darf die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann einem anderen Auftragsverarbeiter (im Folgenden: „Unterauftragsverarbeiter“) anvertrauen, wenn er dazu vom Verantwortlichen autorisiert wurde. Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter hiermit die allgemeine Genehmigung, Unterauftragsverarbeiter gemäß den Bestimmungen der geltenden Vorschriften zu beauftragen.

8.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Auswahl eines Unterauftragsverarbeiters, d. h. über den beabsichtigten Ersatz eines bestehenden Unterauftragsverarbeiters durch einen anderen, und gibt dem Verantwortlichen dadurch die Möglichkeit, solchen Änderungen zu widersprechen. Erhebt der Verantwortliche innerhalb von 8 (acht) Tagen ab dem Datum des Erhalts einer solchen Mitteilung keine Einwände gegen die beabsichtigte Auswahl eines Unterauftragsverarbeiters, d. h. gegen den beabsichtigten Ersatz eines bestehenden Unterauftragsverarbeiters durch einen anderen, gilt dies als Zustimmung des Verantwortlichen mit der Auswahl bzw. dem Austausch eines Unterauftragsverarbeiters. Für den Fall, dass der Verantwortliche mit der beabsichtigten Auswahl eines Unterauftragsverarbeiters, d. h. mit einem beabsichtigten Ersatz eines bestehenden Unterauftragsverarbeiters, nicht einverstanden ist, hat der Auftragsverarbeiter das Recht,

diesen Nachtrag sowie die Grundvereinbarung einseitig mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8.3 Wenn der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung spezifischer Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf personenbezogene Daten im Namen des Verantwortlichen beauftragt, stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass die gleichen Datenschutzverpflichtungen, wie in diesem Nachtrag dargelegt, auch für den Unterauftragsverarbeiter im Wege einer gesonderten Vereinbarung gelten Vertrag oder sonstiger Rechtsakt, der in schriftlicher Form (einschließlich elektronischer Form) geschlossen bzw. angenommen wird und in der Beziehung zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Unterauftragsverarbeiter ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen bietet, sodass die Verarbeitung den Anforderungen von entspricht die anwendbaren Vorschriften, alle anderen anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen dieses Nachtrags.

8.4 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass in dem mit einem Unterauftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag oder einem anderen Rechtsakt eine Bestimmung festgelegt ist, die es dem Verantwortlichen

5

ermöglicht, im Falle des Ausscheidens des Auftragsverarbeiters aus irgendeinem Grund vom Unterauftragsverarbeiter die Vernichtung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen zu verlangen Daten, deren Verarbeitung Gegenstand eines solchen Vertrags oder einer anderen Rechtshandlung ist.

8.5 Auf Verlangen des Verantwortlichen übermittelt der Auftragsverarbeiter eine Kopie eines mit einem Unterauftragsverarbeiter geschlossenen Vertrags oder sonstigen Rechtsakts. In einem solchen Fall hat der Auftragsverarbeiter das Recht, alle Daten, die nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, aus dieser Kopie auszuschließen (zu minimieren).

8.6 Kommt ein Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten in Bezug auf die personenbezogenen Daten nicht nach, bleibt der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters haftbar.

8.7 Der Verantwortliche ermächtigt den Auftragsverarbeiter hiermit, die Verarbeitung personenbezogener Daten den in Anlage C (<https://a-x.ai/legal/de/anhang-c.pdf>) aufgeführten Unterauftragsverarbeitern anzuvertrauen, die integraler Bestandteil dieses Nachtrags sind.

Artikel 9

Rechte der betroffenen Personen

9.1 Im Falle, dass eine betroffene Person dem Verarbeiter einen Antrag auf Ausübung eines ihrer Rechte gemäß den anwendbaren Vorschriften vorlegt, für dessen Bearbeitung der Verantwortliche zuständig ist, ist der Verarbeiter nicht berechtigt, auf einen solchen Antrag zu reagieren. Stattdessen hat der Verarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich über diesen Umstand zu informieren und den Antrag an den Verantwortlichen weiterzuleiten. Der Verarbeiter hat die Person, die den Antrag gestellt hat, darüber zu informieren, dass ihr Antrag an den Verantwortlichen weitergeleitet wurde.

9.2 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unter anderem durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, soweit dies möglich ist, um die Pflichten des Verantwortlichen in einer Weise zu erfüllen, die der Verantwortliche als Erfüllung versteht dieser Verpflichtungen, um auf Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu reagieren.

Artikel 10

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

10.1 Der Verarbeiter ist berechtigt, personenbezogene Daten an ein Drittland, ein Gebiet oder einen oder mehrere spezifische Sektoren innerhalb dieses Drittlandes oder an eine internationale Organisation nur dann zu übermitteln, wenn dies vom Verantwortlichen angewiesen oder genehmigt wird.

10.2 Der Verantwortliche erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass der Verarbeiter personenbezogene Daten in die Länder, Gebiete oder einen oder mehrere spezifische Sektoren innerhalb dieser Länder oder an internationale Organisationen übermittelt, die in Anhang D (<https://a-x.ai/legal/de/anhang-d.pdf>) aufgeführt sind und einen integralen Bestandteil dieses Zusatzvertrags bilden.

10.3 Für den Fall, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Zusatzvertrag der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) als eine der anwendbaren Vorschriften unterliegt, wird die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen durch die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an

6

Drittländer (<https://a-x.ai/legal/de/eu-standardvertragsklausen.pdf>) geregelt, die von der Europäischen Kommission angenommen wurden (sofern zutreffend), und die einen integralen Bestandteil dieses Zusatzvertrags darstellen.

Artikel 11

Vertraulichkeit

11.1 Dem Verarbeiter ist es untersagt, personenbezogene Daten, die er vom Verantwortlichen erhalten hat, an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung seiner gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtung erforderlich, vorausgesetzt, dass die dritte Partei, an die solche Daten weitergegeben werden, sich der vertraulichen Natur dieser Daten bewusst ist und sich bereit erklärt hat, die Informationen gemäß diesem Zusatzvertrag vertraulich zu behandeln.

11.2 Der Verarbeiter stellt sicher, dass nur diejenigen Personen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die diesen Zugang zur Erfüllung der Verpflichtungen des Verarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen gemäß dem Basisvertrag benötigen.

Artikel 12

Kontrolle der Arbeit des Verarbeiters

12.1 Der Verarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung seiner in diesem Zusatzvertrag festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen, sowie Informationen, die Prüfungen durch den Verantwortlichen oder einen anderen vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer ermöglichen und zu ihnen beitragen.

12.2 Der Verantwortliche informiert den Verarbeiter schriftlich (einschließlich E-Mail) über festgestellte Mängel und gibt dem Verarbeiter eine Frist von mindestens 30 (dreißig) Tagen, um diese Mängel zu beheben.

12.3 Bis der Verarbeiter die festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist behoben hat, kann der Verantwortliche die Übermittlung personenbezogener Daten an den Verarbeiter aussetzen.

Artikel 13

Laufzeit und Kündigung des Zusatzvertrags

13.1 Dieser Zusatzvertrag ist für die gesamte Dauer des Grundvertrags in Kraft und wirksam. Gleichzeitig mit der Beendigung/Ablauf des Grundvertrags endet/erlischt auch dieser Zusatzvertrag, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen dieses Zusatzvertrags, deren Natur und Bedeutung so sind, dass sie für eine bestimmte zusätzliche Zeit in Kraft bleiben müssen, um ihre volle Bedeutung zu erlangen und ihren Zweck zu erfüllen.

Artikel 14

Kommunikation und Benachrichtigung

14.1 Alle Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Rechte und Pflichten aus diesem Zusatzvertrag erfolgen schriftlich, einschließlich per E-Mail.

14.2 Die Kommunikation per E-Mail erfolgt über gegenseitig ausgetauschte E-Mail-Adressen oder unter Verwendung von E-Mail-Adressen, über die die Vertragsparteien normalerweise regelmäßig kommunizieren.

7

Artikel 15

Schlussbestimmungen

15.1 Sollte eine Bestimmung dieses Zusatzvertrags als rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar erachtet werden, so berührt dies in keiner Weise die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, die weiterhin in vollem Umfang gültig und wirksam bleiben.

15.2 Alle Anhänge, Anlagen sowie alle Anhänge zu diesem Zusatzvertrag (einschließlich nachfolgender) gelten als integraler Bestandteil des Zusatzvertrags.

15.3 Dieser Zusatzvertrag tritt am Tag des Inkrafttretens des Grundvertrags in Kraft.

15.4 Alle Änderungen sowie jede neue Version dieses Zusatzvertrags werden auf a-x.ai innerhalb der „Athena XAI“ Nutzungsbedingungen veröffentlicht und geben das Veröffentlichungsdatum dieser neuen Version an. Die Änderungen bzw. die neue Version des Zusatzvertrags werden am 31. Tag nach dem Datum ihrer Veröffentlichung wirksam („Wirksamkeitsdatum des Zusatzvertrags“).

15.5 Mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzvertrags wird der zuvor am TT/MM/JJJJ veröffentlichte Zusatzvertrag ungültig.

Veröffentlicht am: 1. Februar 2023

